

Landesstraße Nr. 10

KP Kritzmow Am Weitenmoor

Erläuterungen zur Kostenteilungsberechnung

1. Vorbemerkung

Die Maßnahme L10/Am Weitenmoor innerhalb der Ortsdurchfahrt Kritzmow bedingt die Beteiligung der Gemeinde Kritzmow an den Kosten gemäß Straßenkreuzungsrichtlinien (StraKR). Die Gemeinde ist an den Kosten des Ausbaus der Kreuzung Strandstraße beteiligt. Mit der vorliegenden Unterlage wird die Kostenteilung erläutert und ausgewiesen.

2. Knotenpunkte

2.1. Ermittlung der maßgebenden Fahrbahnbreiten und Kostenbeteiligungen nach StraKR

Gem. 12 Abs. 3 a Satz 1 FStrG i.V.m. § 12 Abs. 2 StraKR. haben die Träger der Straßenbaulast die Kosten der Kreuzungsanlage im Verhältnis der Fahrbahnbreiten der an der Kreuzung beteiligten Straßenäste zu tragen. Bei der Bemessung der Fahrbahnbreiten sind die Rad- und Gehwege, die Trennstreifen und befestigten Seitenstreifen einzubeziehen. Bei geteilter Baulast in Ortsdurchfahrten gehören die Kosten der kreuzungsbedingten Anlage oder Änderung von Gehwegen im Kreuzungsbereich zur Kostenmasse der Kreuzung. Die Gehwege sind in die Fahrbahnbreiten gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 StraKR einzubeziehen.

Die Festlegungen sind der Übersicht zur Kostenteilung zu entnehmen.

Die kreuzungsbedingten Kosten bilden die Kostenteilungsmasse und werden wie folgt auf die am Ausbau Beteiligten geteilt:

<u>Fahrbahnbreite L 10 südlich Netto</u>				Ast A	Begründung
Gehweg	Sicherheitsstreifen	Fahrbahn	Gesamtbreite		
2,25	1,30	6,60	10,15	$\frac{10,15}{44,95}$ 22,59%	
<u>Fahrbahnbreite L 10 nördlich Netto</u>				Ast B	Die Knotenpunktabgrenzung ist am Anfang der Verziehung des Linksabbiegers gelegt.
Gehweg	Sicherheitsstreifen	Fahrbahn	Gesamtbreite	Anteil	
2,15	1,75	6,60	10,50	$\frac{10,50}{44,95}$ 23,36%	
<u>Fahrbahnbreite Am Weitenmoor</u>				Ast C	Die Knotenpunktabgrenzung ist am Ausrundungsende gelegt.
Gehweg	Sicherheitsstreifen	Fahrbahn	Gesamtbreite	Anteil	
2,50 + 1,85	1,90 + 1,90	6,05	14,20	$\frac{14,20}{44,95}$ 31,59%	
<u>Fahrbahnbreite Zum Gewerbegebiet</u>				Ast D	Die Knotenpunktabgrenzung ist hinter die Zufahrt zum Netto gelegt, da hier die Aufweitung aus dem KP aufgelöst ist. Die Radwegbreite ist zw. L 10 und Nettozufahrt gemessen.
GR	Fahrbahn		Gesamtbreite	Anteil	
2,50	7,60		10,10	$\frac{10,10}{44,95}$ 22,47%	
Bezugsbreite				44,95 m	
				Anteil Gemeinde	$\frac{14,20 + 10,10}{44,95}$ 54,06 %
				Anteil Land	$\frac{10,15 + 10,50}{44,95}$ 45,94 %

* Die Kostenanteile werden auf eine Stelle nach dem Komma gerundet.

2.1.1. Überprüfung der Bagatellklausel

Soweit die Verkehrsbelastung eines Astes jeweils über 20 % gegenüber den anderen Ästen beträgt, sind die Kosten gem. FStrG § 12 (3a) zwischen den jeweiligen Trägern der Straßenbaulast im Verhältnis der Fahrbahnbreiten und gem. Geh-/Radwegbreiten, welche außerhalb des Knotenpunktes vorhanden sind, zu teilen.

Die Überprüfung der Bagatellklausel erfolgt anhand der Verkehrszählung am Knotenpunkt vom 06.06.2013 und Nachzählung vom März 2016.

- Verkehrsbelastungen

Ast A L 10 südlich Netto	= 7.287 Kfz/24h
Ast B L 10 nördlich Netto	= 7.667 Kfz/24h
Ast C Am Weitenmoor	= 1.755 Kfz/24h
Ast D Am Gewerbegebiet	= 2.747 Kfz/24h

	L 10 nördlich	L 10 südlich	Am Weitenmoor	Am Gewerbe- gebiet
L 10 nördlich		/	22,89%	35,83%
L 10 südlich	/		24,08%	37,70%

Die Verkehrsbelastungen des Knotenpunktastes C liegt über 20 %.

Die Verkehrsbelastungen des Knotenpunktastes D liegt über 20 %.

Die überschläglichen Gesamtkosten des Knotenpunktes betragen ca. 70.000 €.

Eine Ablöse der Unterhaltungskosten ist gem. §40 (1) i.V.m (5) StrWG MV nicht zu vereinbaren.

Anteil der Gemeinde:

Haupt- teil	Baukostenanteil einschl. 19 % MwSt. gemäß AKS vom		gesamt	Anteil
1	Ausbau lichtsignalisierter Knotenpunkt	54,06% von	70.000,00 €	37.842,05 €
	Vorläufiger Baukostenanteil Gemeinde		70.000,00 €	37.842,05 €

Vorläufiger Gesamtkostenanteil Gemeinde**Verwaltungskostenanteil****+ 6,5 % anteilige Planungskosten (gem. § 14(1))**

auf Baukostenanteil	in Höhe von	37.842,05 €	2.459,73 €
---------------------	-------------	-------------	------------

+ 3,5 % anteilige Planungskosten (gem. § 14(2))

auf Baukostenanteil	in Höhe von	37.842,05 €	1.324,47 €
---------------------	-------------	-------------	------------

Gesamtverwaltungskostenanteil Gemeinde	3.784,20 €
---	-------------------

Vorläufiger Kostenanteil Gemeinde Kritzmow	41.626,25 €
---	--------------------

Anteil des Landes (Straßenbauverwaltung)

Haupt- teil	Baukostenanteil einschl. 19 % MwSt. gemäß AKS vom		gesamt	Anteil
1	Ausbau lichtsignalisierter Knotenpunkt	45,94% von	70.000,00 €	32.157,95 €
	Vorläufiger Baukostenanteil Land		70.000,00 €	32.157,95 €

Vorläufiger Kostenanteil Land	32.157,95 €
--------------------------------------	--------------------

